

über 200 Theologiestudenten. Wegen der vielen Berufungen mußte in Mandalay ein eigenes Seminar für das Studium der Philosophie eröffnet werden. Schwierigkeiten macht es auch weiterhin, geeignete Professoren für die Priesterausbildung und die *theologische Schulung* der anderen pastoralen Mitarbeiter zu finden. Diejenigen, die gegenwärtig diese Aufgabe wahrnehmen, haben keine weiterführende akademische Ausbildung erhalten. Da auch die Einfuhr von Fachliteratur wegen der staatlichen Einschränkungen nur in ganz geringem Umfang möglich ist, befindet sich die Kirche in Birma theologisch gesehen in einer sehr isolierten Situation.

Auch die *Bischöfe* können nur sehr sporadisch Kontakte zum Ausland unterhalten. Erlaubnisse für die „Ad-limina“-Besuche der Bischöfe in Rom sind in den letzten Jahren jedoch öfter erteilt worden. An der letzten Vollversammlung der Vereinigung asiatischer Bischofskonferenzen konnte der Erzbischof von Rangun, *Gabriel Thobey*, im September 1986 in Tokio teilnehmen. Eine Delegation von vier Bischöfen aus Birma hatte Gelegenheit, mit dem Papst bei seinem letzten Besuch in Bangladesch im November 1986 in Dacca zusammenzutreffen. Bisher war aber eine regelmäßige Mitarbeit von Bischöfen und Theologen in den verschiedenen Gremien der Vereinigung asiatischer Bischofskonferenzen nicht möglich.

Die Katholiken auf einem schwierigen, aber segensreichen Weg

Die Kirche in Birma hat so viele Entwicklungen nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil nicht mitvollziehen können. Die Jahre der *Isolierung* haben ihre Spuren hinterlassen und den Hang zum Konservatismus, der den Birmanesen eigen ist, eher verstärkt. Bei dem nicht gerade problemfreien Verhältnis zum Staat sind einige Bischöfe auch eher zur Vorsicht geneigt. Andererseits hat die katholische Kirche in den von der Regierung nicht

kontrollierten Gebieten viele Möglichkeiten für Tätigkeiten auf dem schulischen Sektor und in der Gesundheitspflege. Als humanitäre Macht und Kraft für den Frieden wird ihr Einfluß von den verschiedenen Kontrahenten geschätzt und respektiert.

Auf dem Gebiet der *Liturgie* und in der Auseinandersetzung mit der *Volksreligiosität* (Animismus und Geisterglaube der Stammesbevölkerung) sind erste Ansätze für eine Inkulturation der christlichen Botschaft in das Welt- und Menschenbild der Birmanesen zu entdecken. In der theologischen Ausbildung sind solche Bemühungen bisher nur sporadisch gemacht worden. Da die Studenten aus den verschiedenen Stammeskulturen kommen, hat man sich bisher darauf verständigt, als Unterrichtssprache Englisch zu gebrauchen. Durch dieses Medium sind dann einige Zugänge zum einheimischen Weltbild versperrt. Es gibt aber Ansätze, sich mit buddhistischem Gedankengut auseinanderzusetzen und das Gespräch mit den Buddhisten zu suchen. Bischof *Sebastian U Shwe* hat eine Trinitätstheologie entwickelt, die sich buddhistischer Vorstellungen und Termini bedient. Bisher sind dies nur einzelne Ansätze. Im interreligiösen und ökumenischen Gespräch hält sich die katholische Kirche bisher eher zurück.

Zur Vorbereitung einer vorgesehenen Teilnahme von Bischöfen aus Birma an der bevorstehenden Bischofssynode über die Laien in der Kirche hat die birmesische Bischofskonferenz im Mai 1987 einen Hirtenbrief veröffentlicht, in dem sie die Gläubigen zu einer größeren Mitarbeit in den Laienorganisationen aufruft. In besonderer Weise wird die Bedeutung des Jugendapostolats und der aktiven Beteiligung der Jugendlichen am kirchlichen und gesellschaftlichen Leben herausgestellt.

Alles in allem ist die birmesische aber eine sehr lebendige Kirche, in der die Laienkräfte wenigstens als Katechisten jetzt schon eine große Rolle spielen. Die durch den staatlichen Druck erzwungene Konzentration auf die eine Aufgabe der Evangelisierung hat sich für die Kirche in vieler Hinsicht als segensreich erwiesen. *Georg Evers*

Kriegsdienstverweigerung aus situationsbedingten Gewissensgründen

Zu dem Beitrag von Hans Buchheim im Juni-Heft der HK

Zu dem Beitrag von Hans Buchheim „Gewissen und gesellschaftliche Ordnung. Überlegungen zu einer Publikation über das Recht der Wehrdienstverweigerung“ (HK, Juni 1987, 285–290) schickte uns Prof. Walter Kerber SJ (München) die folgende Stellungnahme:

Die kritische Auseinandersetzung von Hans Buchheim mit der Dissertation von Rainer Eckertz über das Recht der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen (HK, Juni 1987, S. 285) enthält Aussagen, die ihrerseits zu einer kritischen Stellungnahme herausfordern. Sicher

wollte die Verfassung mit Art. 4 III GG nicht in erster Linie dem Bürger ein Amt übertragen oder ihn auch nur zu einer Entscheidung nötigen, sondern nur den unbedingten Anspruch des persönlichen Gewissens zum Ausdruck bringen und absichern, selbst falls dieses objektiv irren sollte.

Nachdenklich stimmt aber bei Buchheim der Abschnitt auf S. 287:

„Hinzuzufügen wäre, daß auch eine *rational gewonnene Wahrheitsüberzeugung* nicht als Beweis für eine Gewis-

sensentscheidung dienen kann. Denn da dem Menschen eine sichere Erkenntnis von Wahrheit nicht gegeben ist, vielmehr alles, was Vernunft und Verstand erfassen, offenbleibt und möglichen Zweifeln ausgesetzt ist (gerade dann, wenn einer ‚gewissenhaft‘ denkt!), gibt es auch keinen Wahrheitsbesitz, der die Unbedingtheit eines absoluten Gebotes zu begründen und zu rechtfertigen vermöchte.“

Diese Ausführungen stehen in unmittelbarem Widerspruch zur Gewissenslehre zumindest der katholischen moraltheologischen Tradition. Diese besagt nämlich ausdrücklich, daß auch für konkrete und kontingente Einzelentscheidungen (und nur sie betrifft genau genommen der Gewissensspruch) ein *sicheres* und deshalb absolut verbindliches Urteil möglich und sogar notwendig ist, das gerade deshalb Vorrang beansprucht gegenüber allen anderen von außen kommenden sittlichen Ansprüchen. Die sog. Moralsysteme (Probabilismus, Probabiliorismus usw.) dienen gerade dem Zweck, auch unter mehrdeutigen Umständen das geforderte *sichere* Gewissensurteil zu ermöglichen. (Daß das Gewissen sich seinerseits der Gründe vergewissern muß, wie es zu seinem Urteil gelangt, liegt auf einer anderen Ebene und wird selbstverständlich vorausgesetzt.)

Wie kommt nun der einzelne Soldat zu dem geforderten sicheren Gewissensurteil, daß er entgegen dem allgemeinen Tötungsverbot sich an Kriegshandlungen beteiligen darf? (Der Beweis der sittlichen Erlaubtheit muß – entgegen Buchheim – zunächst nicht für die Verweigerung, also ein Unterlassen, sondern für die Leistung des Kriegsdienstes, also ein aktives Tun, erbracht werden.) Er kann (mit Buchheim) von der Rechtsvermutung ausgehen, sein Wehrdienst diene nur der notwendigen und gesetzlich und sittlich gebotenen Landesverteidigung, „und wenn er deshalb einen anderen Menschen töten müsse, so tue er das nicht aus eigenem Willen, sondern in Vollzug des Rechtes des Staates, unter bestimmten

Voraussetzungen Krieg zu führen“ (S. 289). Diese Rechtsvermutung ist aber widerlegbar. Gelangt der einzelne nach gründlicher Prüfung in seinem Gewissen zu der (vielleicht nur subjektiven) Überzeugung, ein bestimmter Krieg sei ungerecht und eine Teilnahme daran sei für ihn unsittlich, so hat er nach katholischer Gewissenslehre die moralische Pflicht, entsprechend diesem seinem Gewissen zu handeln, und keine Gehorsamspflicht kann ihn davon entbinden.

Demgegenüber folgt aus der Auffassung von Buchheim – übrigens wohl in Übereinstimmung mit der vorherrschenden Interpretation von Art. 4 III GG durch Gesetzgebung (WpflG § 25, 1 bzw. KDVG § 1) und Rechtsprechung (BVerfGE 12,45) –, daß sich ein Mann wie Jägerstätter auch heute noch nicht auf Art. 4 III GG berufen könnte, weil er nicht *jeden* Kriegsdienst als solchen, sondern nur den Dienst in *diesem* einen Krieg Hitlers als unmoralisch ansah. Dies würde gerade auch dann gelten, wenn er damit recht gehabt hat. Wie steht es aber dann überhaupt noch mit der Sicherung der Gewissensfreiheit nach Art. 4 III? (Ähnliches würde für jene gelten, die heute die Teilnahme an einem Krieg für unmoralisch halten, bei dem die eigene Seite ABC-Waffen einsetzt. Vgl. dazu meinen Beitrag „Militärisches Gelöbnis und persönliches Gewissen“ im Juli-Heft der „Stimmen der Zeit“.)

Solche Überlegungen lassen vermuten, daß doch etwas dran sein könnte an der These von Eckertz: Daß Art. 4 III GG dem Bürger wenigstens an einem entscheidenden Beispiel, wenn es nämlich um das Töten von Menschen geht, seine persönliche staatsethische Verantwortung ins Bewußtsein rufen möchte, die er nie „in Vollzug des Rechtes des Staates“ an eine anonyme Obrigkeit abgeben darf, daß er vielmehr immer auch mit einer möglichen Verpflichtung zur „bürgerlichen Gehorsamsverweigerung“ rechnen müsse – so schwierig die Probleme sind, die sich dabei stellen.

Walter Kerber

Kurzinformationen

Die römische Weigerung, die Laienpredigt in der Eucharistiefeier zuzulassen, ist auf vielfältige Kritik gestoßen.

Der Mainzer Professor für Religionspädagogik und Katechetik, *Günter Stachel*, meinte, mit dieser Entscheidung der Kleruskongregation sei ein „Stück Mittelalter“ festgeschrieben worden. In einem Beitrag für die Katholische Nachrichten-Agentur empfahl Stachel der Deutschen Bischofskonferenz, die „Möglichkeiten und Realitäten des eigenen Landes“ in Rom zur Geltung zu bringen. Die besonderen finanziellen Hilfen der deutschen Katholiken für die Weltkirche und für Rom könnten römisches Entgegenkommen in einer Sache motivie-

ren, die vom Dogma her nicht vorentschieden sei. Auch die *Vollversammlung der Pastoralreferenten/-innen und Pastoralassistenten/-innen im Bistum Limburg* setzte sich in einer Stellungnahme für eine Fortsetzung der bisher geübten Praxis ein. Die Predigt von Laien sei in der Kirchengeschichte kein Novum. Die Beauftragung zum Predigtamt sei nicht nur von der Weihe, sondern auch vom Glaubenszeugnis des Predigers, von seiner theologischen Qualifikation und seinem pastoralen Auftrag her begründet worden. Der Predigtamt könne nicht sinnvoll auf Bereiche außerhalb der Eucharistiefeier, dem Zentrum christlichen Lebens, eingeschränkt werden. Gegen das Argument, die Laienpredigt gefährde die Einheit